

2277

Montag, 11. Dezember 1961.

Schweizerisches Verhandlungsgesuch an die EWG.

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement. Gemeinsamer Antrag vom 11. Dezember 1961 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Politische Departement wird ermächtigt, durch den Chef der Schweizerischen Delegation in Brüssel dem Präsidenten des EWG-Rates, Herrn Minister Erhard, das vorgelegte schweizerische Verhandlungsgesuch, mit einigen redaktionellen Verbesserungen, zu überreichen (siehe Beilage); gleichzeitig ist dem Präsidenten der EWG-Kommission, Herrn Professor Hallstein, sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG, eine Kopie dieses Briefes zu übergeben.

Protokollauszug an das Politische Departement (10), an das Volkswirtschaftsdepartement (10), an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizerische Nationalbank (2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flexen

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

A n d e n B u n d e s r a t

Schweizerisches Verhandlungs-
gesuch an die EWG.

Durch ihre Zustimmung zur Erklärung des EFTA-Rates vom 31. Juli 1961 hatte die Schweiz ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, gleich wie die übrigen Mitgliedstaaten der EFTA "mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Mittel und Wege für eine Lösung zu finden, die es allen Mitgliedern der EFTA erlauben würde, gemeinsam an einem einzigen Markt von 300 Millionen Menschen teilzunehmen". Diese Erklärung erfolgte im Anschluss an die Entscheidung der britischen und dänischen Regierungen, in Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzutreten.

Die EFTA-Erklärung wurde durch den Ratspräsidenten, Dr. Bruno Kreisky, dem Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Kenntnis gebracht. Die EWG hat in der Folge die Verhandlungsbegehren Grossbritanniens und Dänemarks angenommen und die Beitrittsverhandlungen mit diesen beiden Staaten haben im vergangenen Oktober begonnen.

Die in der Londoner Erklärung des EFTA-Ministerrates vom 28. Juni 1961 enthaltene Solidaritätsverpflichtung, wonach die Verhandlungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der EFTA koordiniert werden, erfordert nun auch eine individuelle Bestätigung der Verhandlungsbereitschaft seitens der übrigen EFTA-Mitgliedstaaten gegenüber der EWG. Das Ziel, die verschiedenen Verhandlungen möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen, um die Teilnahme der Mitglieder der EFTA vom gleichen Zeitpunkt an an einem integrierten europäischen Markt zu ermöglichen, bedingt, dass keine dieser Länder in Verzug geraten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die einzelnen EFTA-Staaten bei der Wahrung ihrer legitimen Interessen sich in ihren Verhandlungen mit der EWG gegenseitig unterstützen.

- 2 -

Der Bundesrat hat diese Ueberlegungen den eidgenössischen Räten in seiner Antwort auf die Interpellation Conzett und Tenchio am 27. September dargelegt. Bezüglich der Frage, ob dem gemeinsamen Schritt des EFTA-Ministerrates "unmittelbare individuelle Gesuche für Verhandlungen unter den Artikeln 237 und 238 des Römer Vertrages folgen sollten", vertrat er die Auffassung, die Schweiz könne es "für den Moment bei der gemeinsamen Erklärung der EFTA-Staaten zur Verhandlungsbereitschaft bewenden lassen", weil die Londoner Deklaration "die Gleichzeitigkeit des Verhandlungsabschlusses, nicht aber die Gleichzeitigkeit jeder Verhandlungsphase postuliert. Wann der Zeitpunkt zu einem formellen schweizerischen Gesuch kommen wird, ist schwer vorauszusagen. Er wird in erster Linie durch das Tempo und die Atmosphäre der britischen Verhandlungen mit der EWG bestimmt werden."

Im übrigen wies der Bundesrat darauf hin, dass der vorrangliche Schritt in der Aufnahme von Konsultationen mit den übrigen beiden neutralen EFTA-Staaten Oesterreich und Schweden bestehe, damit die sich aus dem Neutralitätsstatus ergebenden Erfordernisse mit Bezug auf die europäische Integration im Hinblick auf eine Verhandlungskonzeption der drei neutralen Staaten eingehend abgeklärt würden.

Mit unserem Antrag vom 16. Oktober 1961 haben wir Ihnen über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht erstattet und festgestellt, dass mit Bezug auf die Neutralitätserfordernisse trotz des verschiedenen historischen Ursprungs der Neutralitätspolitik der drei Staaten eine weitgehend übereinstimmende Auffassung herrsche. Andererseits unterrichteten wir Sie davon, dass betreffend den Zeitpunkt der Einreichung eines formellen Verhandlungsgesuches unsere beiden Partner ein etwas rascheres Vorgehen befürworten als es rein objektiv gesehen notwendig erscheinen würde. Diese Meinungsverschiedenheit bezog sich jedoch lediglich auf die formelle Bestätigung der Verhandlungsbereitschaft, nicht aber auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen. Der Bundesrat hatte daher seine Delegation ermächtigt, in der Wiener Zusammenkunft der Minister der neutralen EFTA-Staaten vom 19. Oktober im Interesse einer gemeinsamen Haltung der Neutralen einer Verschiebung des Datums des formellen Verhandlungsgesuches allenfalls zuzustimmen, jedoch darauf zu bestehen, dass die Verhandlungen nicht voreilig aufgenommen würden. Er zog dabei in Erwägung, dass die am 10. Oktober stattgefundene erste Aussprache zwischen Grossbritannien und der EWG einen durchaus positiven Eindruck hinterlassen hatte.

An der am 19. Oktober in Wien erfolgten Aussprache der Minister der drei neutralen EFTA-Staaten wurde daher in Aussicht genommen, vor Ende des Jahres individuelle Verhandlungsgesuche an die EWG zu richten, jedoch den Zeitpunkt für den Beginn der Verhandlungen noch offen zu halten. Nach übereinstimmender

- 3 -

Auffassung der drei neutralen EFTA-Staaten, die auch von Grossbritannien und massgeblichen Persönlichkeiten der EWG geteilt wird, müssen vorerst die Verhandlungen zwischen Grossbritannien und der EWG genügend fortgeschritten sein, um einen positiven Ausgang wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vor der eigentlichen Aufnahme der Verhandlungen sollte die Schweiz Gelegenheit erhalten, in einer mündlichen Erklärung den Regierungsvertretern der EWG-Staaten ihre Stellungnahme und ihr Verhandlungsziel eingehender darzulegen. Vor Abgabe einer solchen Erklärung sollte, wenn immer möglich, unsere Verhandlungsposition nicht in Vorabklärungen preisgegeben werden.

Wir unterbreiten Ihnen in der Beilage den Entwurf des Briefes, den die Schweiz an den Präsidenten des Rates der EWG richten würde. Der Text des Briefes beschränkt sich auf das formelle Begehren, in Verhandlungen einzutreten. Es ist jedoch notwendig, bereits in diesem Schreiben klarzustellen, dass die Schweiz aus Neutralitätsrechtlichen und Neutralitätspolitischen Gründen keine Vollmitgliedschaft bei der EWG anstreben kann. Es muss eine Lösung gefunden werden, die den Neutralitätserfordernissen vollumfänglich Rechnung trägt. Sie wird voraussichtlich in einer Assoziation gemäss Artikel 238 des Römer Vertrages bestehen können, wobei jedoch, um jeden Eindruck einer Bereitschaft die politischen Zielsetzungen der EWG durch die Schweiz auch nur indirekt zu übernehmen, zu vermeiden, der Ausdruck "Assoziation" in dem beiliegenden Briefentwurf nicht gebraucht wird.

Der schweizerische Brief ist mit den Schreiben der beiden andern neutralen EFTA-Staaten in allen wesentlichen Punkten abgestimmt worden, um den Eindruck zu vermeiden, als ob die Neutralitätserfordernisse verschieden beurteilt würden.

Oesterreich und Schweden legen Wert darauf, dass diese Briefe möglichst gleichzeitig übergeben werden und es ist hiefür das Datum des 15. Dezembers in Aussicht genommen worden.

Wir stellen den

A n t r a g .

das Politische Departement sei zu ermächtigen, durch den Chef der Schweizerischen Delegation in Brüssel, dem Präsidenten des EWG-Rates, Herrn Minister Erhard, das beiliegende schweizerische Verhandlungsgesuch zu überreichen; gleichzeitig wäre dem Präsidenten der EWG-Kommission, Herrn Professor Hallstein, sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG, eine Kopie dieses Briefes zu übergeben.

Beilage:

1 Briefentwurf

Eidgenössisches
Politisches Departement
sig. Wahlen

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
sig. Schaffner